

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
8 — 68040 — 5346/64

Bonn, den 29. April 1964

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Abschöpfungserhebungsgesetzes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 24. April 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Entwurf des Gesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

**Mende**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abschöpfungserhebungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 4 des Abschöpfungserhebungsgesetzes vom 25. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 453) erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung des Abschöpfungssatzes

(1) Die Abschöpfungsschuld bemißt sich nach dem Abschöpfungssatz, der am Tage der Einfuhr gilt.

(2) Absatz 1 wird nicht angewendet, wenn in der Einfuhrlizenz nach näherer Bestimmung der in § 3 bezeichneten Vorschriften der für die Bemessung der Abschöpfungsschuld anzuwendende Abschöpfungssatz festgesetzt ist. In diesem Fall bemißt sich die Abschöpfungsschuld nach dem in der Einfuhrlizenz für den jeweiligen Einfuhrmonat festgesetzten Abschöpfungssatz. Soweit hierbei eine Prämie festgesetzt wird, gilt diese als Teil der Abschöpfung.

(3) Als Tag der Einfuhr (Absatz 1) gilt — auch für die Ermittlung des Einfuhrmonats (Absatz 2) — der Tag, an dem erstmals ein Antrag auf Abfertigung der Ware zum freien Verkehr oder zu einem besonderen Abschöpfungsverkehr gestellt oder wirksam wird, die Ware angeschrieben (§ 39 in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes), der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder

entzogen oder unzulässig verändert (§ 57 Abs. 1 des Zollgesetzes) wird.

(4) Werden Waren aus einem Abschöpfungsaufschublager ausgelagert, so wird auf diese Waren der am Tag der Auslagerung geltende Abschöpfungssatz angewendet. Ist der Abschöpfungssatz in der Einfuhrlizenz festgesetzt (Absatz 2), so werden für die Anwendung dieses Abschöpfungssatzes die ausgelagerten Waren so behandelt, als wären sie im Monat der Auslagerung eingeführt worden; ist für den Monat der Auslagerung kein Abschöpfungssatz festgesetzt, so wird der am Tage der Auslagerung geltende Abschöpfungssatz angewendet. Der Zeitpunkt der Auslagerung ist der Zollstelle rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(5) Wird im aktiven Veredelungsverkehr (§ 48 des Zollgesetzes) oder im Umwandlungsverkehr (§ 54 des Zollgesetzes) veredelte oder umgewandelte Ware oder Ersatzgut gestellt, so bemißt sich die Abschöpfungsschuld für Nebenerzeugnisse und Abfälle nach dem Abschöpfungssatz, der am Tag dieser Gestellung gilt.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

## Begründung

### Zu Artikel 1

Durch die im Entwurf vorgesehene Neufassung des § 4 des Abschöpfungserhebungsgesetzes (AbG) wird die bisherige Fassung in zweifacher Hinsicht geändert:

1. Bei der Vorausfestsetzung der Abschöpfungssätze werden diese auf Einfuhrmonate bezogen. Es ist jeweils der Abschöpfungssatz anzuwenden, der für den Einfuhrmonat festgesetzt ist. Der Begriff „Einfuhrmonat“ ist weder in den einschlägigen EWG-Verordnungen noch im AbG erläutert. Da nach § 2 AbG die für Zölle geltenden Vorschriften anzuwenden sind, soweit sich aus den EWG-Verordnungen und dem Abschöpfungserhebungsgesetz nicht etwas anderes ergibt, bestimmt sich der Einfuhrmonat nach den Vorschriften des Zollgesetzes. Danach (§ 1 Abs. 2 ZG) ist Einfuhrmonat der Monat, in dem die Ware in das Zollgebiet verbracht wird.

Die Bestimmung des Monats der Einfuhr einerseits und des Tages der Einfuhr (§ 4 Abs. 2 AbG) andererseits nach unterschiedlichen Merkmalen ist unzweckmäßig. Die Ermittlung des Einfuhrmonats hat in der Praxis auch deshalb zu Schwierigkeiten geführt, weil der Zeitpunkt des Grenzübergangs in den Zollpapieren nicht festgehalten ist. In aller Regel stimmt er jedoch mit dem Tag überein, in dem erstmals ein Abfertigungsantrag gestellt wird.

Nach Absatz 3 der vorgeschlagenen Neufassung des § 4 AbG soll deshalb die für den Tag der Einfuhr gegebene Begriffsbestimmung auch für die Ermittlung des Einfuhrmonats gelten.

Dementsprechend soll nach Absatz 4 der vorgeschlagenen Neufassung auch für die aus einem Abschöpfungsaufschublager ausgelagerte Ware der maßgebende Zeitpunkt sowohl für die Anwendung des Tagesabschöpfungssatzes als auch für die Anwendung des festgesetzten Monatsabschöpfungssatzes durch das gleiche Ereignis, nämlich durch die Auslagerung bestimmt werden.

2. Als Tag der Einfuhr gilt z. Z. nicht der Tag, an dem erstmals ein Abfertigungsantrag gestellt wird, mit dem die Abfertigung zum Abschöpfungsgutversand beantragt wird. Dadurch verschiebt sich der maßgebende Zeitpunkt für die Anwendung des Abschöpfungssatzes mindestens um die Zeit, die für die Beförderung des Versandgutes bis zur Bestimmungszollstelle erforderlich ist. Bei Einfuhren im Binnenschiffahrtsverkehr ist die Dauer der Beförderung häufig von nicht voraussehbaren Umständen (Wasserstand, Nebel, Eisgang, Maschinenschäden u. a.) abhängig. Bei den sich häufig ändernden Abschöpfungssätzen ist deshalb die Abfertigung zum Abschöpfungsgutversand für den Einführer mit einem unabwägbaren Risiko verbunden. Deshalb soll auch der Tag des Antrags auf Abfertigung zum Abschöpfungsgutversand als Tag der Einfuhr gelten. Demzufolge sind in Absatz 3 der vorgeschlagenen Neufassung des § 4 AbG die in Absatz 2 der derzeitigen Fassung enthaltenen Worte „mit Ausnahme des Abschöpfungsgutversands“ nicht übernommen worden.

Im übrigen entspricht die vorgeschlagene Regelung der derzeitigen Fassung des § 4 AbG. Dabei wurden in Absatz 2 Satz 2 der Neufassung (Absatz 5 der derzeitigen Fassung) die Worte „für den jeweiligen Einfuhrmonat“ eingefügt. Die Erwähnung dieser Worte bedeutet zwar nur eine Wiederholung dessen, was sich bereits aus den EWG-Verordnungen ergibt, sie ist aber erforderlich, um den Bezug zur Erläuterung des Einfuhrmonats in Absatz 3 der Neufassung herzustellen.

### Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

\*

Bund, Länder oder Gemeinden werden durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.